

22. 1. Fallen nach dem 10. November 1918 entstandene Ansprüche aus öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen unter § 8 der Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919?

2. Ist der Rechtsweg für Ansprüche von Militärpersonen auf eine einmalige Beschaffungsbeihilfe zulässig?

III. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1922 i. S. Deutsches Reich (Bekl.) w. U. (Kl.). III 687/21.

I. Landgericht Osnabrück. — II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war vom 3. Oktober 1905 ab aktiver Soldat und zwar zuletzt Zählmeister-Stellvertreter. Er wurde zwar am 21. November 1918 von seiner damaligen Truppe, der Vermessungsabteilung I WD.R. 4 in R. entlassen, hält diese Entlassung aber für unwirksam und behauptet, sie sei auch bereits im Dezember 1918 von dem WD.R. 4 wieder rückgängig gemacht und er selbst dem Ersatzbataillon eines Infanterieregiments zugeteilt worden. Vom 1. Dezember 1918 bis 31. Dezember 1919 sei er krank gewesen und habe keinen militärischen Dienst versehen können. Am 1. Januar 1920 habe er ihn aber bei seinem Truppenteil, dem Ersatzbataillon, wieder aufgenommen und bis zum 9. April 1920 versehen. Dann sei er aus dem Heeresdienst ausgeschieden. Im vorliegenden Prozesse verlangt er seine rückständigen Gehühnisse für die Zeit vom 1. Dezember 1918 bis zum 31. Dezember 1919, 1000 M. Beschaffungsbeihilfe und 502 M. Kur- und Operationskosten, die er während seiner Krankheit in Köln verauslagt haben will.

Seine Klage wurde vom Landgericht abgewiesen, weil der im § 4 Abs. 5 der AbgVD. vom 4. Dezember 1919 (RGBl. S. 2146) vorgeschriebene Ausgleichsversuch nicht stattgefunden habe. Das Oberlandesgericht verwarf die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Die Revision des Beklagten hatte nur teilweisen Erfolg.

Gründe:

Unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 101 S. 403, wo in eingehender Begründung dargelegt ist, daß und weshalb Gehaltsansprüche von Beamten oder Militärpersonen nicht unter die AbgVD. vom 4. Dezember 1919 fallen, hat das Oberlandesgericht hinsichtlich der klägerischen Forderungen die Zulässigkeit des Rechtswegs bejaht. An der dem Reichsgerichtsurteil zugrunde liegenden Rechtsauffassung ist auch gegenüber ihrer Ablehnung durch das Reichswirtschaftsgericht festzuhalten. Es sei darauf hingewiesen, daß das Gehalt eine dem Beamten vom Staat gewährte, sich nach festen öffentlichrechtlichen Normen regelnde Unterhaltsrente darstellt (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 406, Bd. 89 S. 106) und daß daher für dessen Bemessung nach Billigkeitsgrundsätzen, die für die nach der AbgVD. zu treffenden Entscheidungen allein maßgebend sein sollen (vgl. Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft vom 5. Februar 1920 Ausschußdruckf. Nr. 136), oder für einen billigen Ausgleich (§ 4 Abs. 5 AbgVD.) hinsichtlich seiner Höhe der Natur der

Sache nach kein Raum ist. Mit derselben Selbstverständlichkeit, mit welcher die amtliche Begründung zu § 8 a. a. D. (vgl. Druckf. der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung Nr. 2093 S. 12), dessen Anwendbarkeit auf Versorgungsansprüche verneint, sind auch Gehalts-, also Unterhaltsansprüche von Beamten und Militärpersonen mit Rücksicht auf ihre Wesensart von seinem Geltungsbereich ausgeschlossen. Ihnen gegenüber müssen diejenigen reichsfinanziellen Interessen, welche die AbgVD. wahren soll, zurücktreten.

Im gegebenen Falle kann die AbgVD. aber — abgesehen von der Eigenart der Gehaltsforderungen — schon deshalb nicht Platz greifen, weil die erhobenen Ansprüche in einer Zeit entstanden sind, für welche § 8 a. a. D. überhaupt nicht mehr in Betracht kommt. Während nämlich die §§ 1 bis 6 a. a. D. sich auf Kriegs- oder Wehrmachtsverträge beziehen, deren Wirkungen sich über den 10. November 1918 erstrecken, handelt § 8 a. a. D. von Ansprüchen, die dem Deutschen Reich gegenüber a) während des Krieges aus öffentlichrechtlichen oder privaten Dienstverhältnissen, b) aus Anlaß des Krieges oder bei Durchführung der Übergangswirtschaft infolge von Anordnungen oder Maßnahmen der Behörden oder militärischen Stellen erwachsen sind. Die Ansprüche aus öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen erleiden also eine verschiedene rechtliche Behandlung, je nachdem sie während des Krieges — d. h. vor Beginn der Übergangswirtschaft — oder nach diesem Zeitpunkt entstanden sind. Nur im ersteren Falle unterliegen sie den Vorschriften der AbgVD., im letzteren im Gegensatz zu den oben unter b) erwähnten Ansprüchen jedoch nicht. Für den Gesetzgeber aber begann die Zeit der Übergangswirtschaft, d. h. der Überführung des deutschen Wirtschaftslebens in Friedensverhältnisse, — das erhellt mit zweifelsfreier Deutlichkeit aus dem Erlaß des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung eines Reichsamts für wirtschaftliche Demobilmachung vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1304), aus der Verordnung des Demobilmachungsamts vom 21. November 1918 (RGBl. S. 1323) und der AbgVD. selbst, — mit dem 11. November 1918. Der 20. Januar 1920, den die Verordnungen vom 14. Februar, 29. März und 25. Mai 1920 (RGBl. S. 237, 432 und 1081) i. S. rechtsgeschäftlicher Erklärungen, i. S. des Gesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte und auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung als Zeitpunkt des Friedensschlusses oder des Kriegsendes festsetzen, kommt für den Begriff der Kriegsbeendigung auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Demobilmachung nicht in Betracht. Im Sinne der auf diesem Gebiet getroffenen Anordnungen, insbesondere im Sinne der AbgVD. fallen Beginn der Übergangswirtschaft und Kriegsende zusammen. Ansprüche aus öffentlichrechtlichen und privaten Dienstverhältnissen, die, wie die des Klägers,

aus der Zeit der Übergangswirtschaft, d. h. aus der Zeit nach dem 10. November 1918 stammen, werden daher, wie die Vergleichung mit den übrigen im § 8 AbgBD. behandelten Ansprüchen (vgl. oben zu b) ergibt, von deren Bestimmungen nicht mehr betroffen. Deshalb erübrigt sich eine Erörterung der Frage, ob die AbgBD. nicht wenigstens der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs auf Heilungskosten entgegenstehen würde, falls der Kläger ihn aus einem vor dem 11. November 1918 liegenden Ereignis abgeleitet hätte.

Die Ansprüche des Klägers erfüllen auch nicht etwa den Tatbestand des zweiten Halbsatzes des § 8 Abs. 1 a. a. D. Das würde nur der Fall sein, wenn sie auf Anordnungen oder Maßnahmen zurückzuführen wären, welche Behörden oder militärische Stellen aus Anlaß des Krieges oder bei Durchführung der Übergangswirtschaft getroffen haben. Ihren Rechtsgrund bildet aber nicht die Entlassung vom 21. November 1918 oder eine andere einzelne Maßnahme, sondern die angebliche Fortdauer des Dienstverhältnisses über den 1. Dezember 1918 hinaus. Die Revision ist also hinsichtlich der Ansprüche auf Gehalt und Erstattung von Operationsgebühren unbegründet.

Neben ihnen hat der Kläger aber noch einen dritten Anspruch auf Auszahlung einer Beschaffungsbeihilfe von 1000 M erhoben. Nun bestimmen die Erlasse des Reichswehrministers betreffend einmalige Beschaffungsbeihilfen für Heeresangehörige und für Vertragsangestellte im Bereiche der Heeresverwaltung vom 20. September und 4. Oktober 1920 (AWBl. S. 131 und 193) unter V Nr. 4 und unter II Nr. 11 ausdrücklich, „daß ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe nicht bestehe“. Das bedeutet, daß über ihre Bewilligung lediglich die Militärverwaltungsbehörden unter Ausschluß des Rechtswegs zu befinden haben. Die Beschaffungsbeihilfe kann daher nicht den Gegenstand einer bürgerlichen Rechtsfreitigkeit i. S. des § 13 OWG. bilden, so daß hinsichtlich ihrer die Entscheidung des Landgerichts wieder hergestellt werden muß. . .